

- dem Grad des Erkennens der Bedeutung der dem Täter obliegenden Pflichten,
- der inneren Bereitschaft des Täters, sich mit seinen Pflichten auseinanderzusetzen (auch bei komplizierten Situationen, die erhöhte Anforderungen stellen),
- den intellektuellen Fähigkeiten und der fachlichen Qualifikation,
- dem psychischen, insbesondere nervlichen Zustand,
- dem Verhältnis der Qualifikation des Täters zu der von ihm tatsächlich auszuführenden Aufgabe (insbesondere Arbeitsaufgabe),
- dem Grad der Bereitschaft des Täters sowie seiner Aktivitäten, sich fehlende fachliche Voraussetzungen selbst anzueigenen.<sup>152</sup>

Aus der Komplexität der Gesamtlage des Geschehens muß sich ergeben, daß die bewußte Pflichtverletzung ihren subjektiven Grund in einer unvertretbaren Gleichgültigkeit hatte. Deren Feststellung ist zweifellos schwierig und problemreich, jedoch darf am Vorliegen von verantwortungsloser Gleichgültigkeit als Bestimmungsgrund des unbewußt pflichtwidrigen Handelns kein Zweifel bestehen.

**Eine Arbeiterin hatte einen Tauchsieder nach dem Gebrauch gereinigt und anschließend wieder an das Stromnetz angeschlossen. Offensichtlich handelte es sich dabei um eine automatische Handlung, die der Arbeiterin im Augenblick des Vorganges gär nicht bewußt war. Diese ihr überhaupt nicht ins Bewußtsein gedrungene Handlung war nicht das Ergebnis verantwortungsloser Gleichgültigkeit. Das Verhalten der Arbeiterin wurde jedoch in dem Moment zur verantwortungslosen Gleichgültigkeit, als sie keine Kontrolle des Geräts vornahm und sogar „flüchtig auf gekommene Zweifel“ unbeachtet ließ.<sup>153</sup>**

Die zweite Variante, bei der der Täter sich in verantwortungsloser Weise seiner Pflichten nicht bewußt wird, besteht darin, daß er sich auf Grund einer *disziplinlosen Einstellung* an das pflichtwidrige Verhalten *gewöhnt* hat. Im Unterschied zu der ersten Variante legt der Täter zu seinen Pflichten eine disziplinlose Einstellung an den Tag, d. h., die Disziplinlosigkeit gegenüber seinen Pflichten hat sich zu einer *Verhaltensdisposition* verfestigt. Diese Einstellung wiederum braucht sich nicht auf den gesamten Pflichtbereich zu erstrecken, sondern kann auf bestimmte Pflichten bezogen sein. Sie kann die Form der Nachlässigkeit, Besserwisserei, des „Sich-keine-Vorschriften-machen-Lassens“ usw. annehmen.

In solchen Fällen war der Täter sich anfänglich seiner Pflichtwidrigkeit bewußt. Unter Umständen entschied er sich sogar für eine ihm bewußte gefährliche Alternative des Verhaltens. Da jedoch zunächst keine negativen Folgen eintraten und der Täter demzufolge die Erfahrung machte, daß trotz der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens „alles gut geht“, verlor er allmählich das Risikobewußtsein und mit ihm die Bewußtheit der Pflichtverletzung, so daß er zum Zeitpunkt der Tat weder an die Pflichtverletzung noch an die Folgen dachte.

152 a.a. O., S.422

153 Vgl. „OG-Urteil vom 31.8.1972“, Neue Justiz, 5/1973, S. 148ff. und die Korrektur dieses Urteils in „OG-Urteil vom 23.5.1973“, Neue Justiz, 13/1973, S. 397ff.